



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

AGBs Rotes Kreuz Innsbruck
Ambulanzdienst und Veranstaltungsbetreuung
Stand 08/2026

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Für sämtliche Leistungen des Bereiches Ambulanzdienste des Österreichischen Roten Kreuz – Freiwillige Rettung Innsbruck, Sillufer 3, 6020 Innsbruck (im Folgenden: RKI) gelten die übergreifenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des RKI sowie ergänzend diese besonderen Bedingungen für den Bereich Ambulanzdienste.

1.2. Diese besonderen Bedingungen gelten insbesondere für:

Ambulanzdienste;
Sanitätsdienste bei Veranstaltungen;
medizinische Betreuung von Veranstaltungen;
Bereitstellung von Rettungs- und Sanitätspersonal;
Bereitstellung von Fahrzeugen, medizinischen Geräten und Materialien;
sonstige veranstaltungsbezogene sanitätsdienstliche Leistungen.
(im Folgenden gemeinsam: Dienstleistungen).

1.3. Die jeweils aktuelle Fassung der übergreifenden AGB sowie der besonderen Bedingungen ist unter <https://www.rotekreuz-innsbruck.at/agbs> abrufbar.

2. Angebote, Anmeldung, Vertragsabschluss

2.1. Angebote des RKI sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Anfragen für Dienstleistungen können insbesondere per E-Mail, telefonisch, schriftlich oder über die Online-Anfrageformulare des RKI erfolgen.

2.3. Der Vertrag über die jeweilige Dienstleistung kommt erst durch schriftliche Auftrags-, Buchungs- oder Angebotsbestätigung des RKI zustande.

2.4. Sämtliche Leistungsbeschreibungen, Einsatzkonzepte, Zeitangaben, Personalplanungen oder sonstige Angaben der Dienstleistungen sind nur verbindlich, sofern diese ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden.

2.5. Das RKI ist berechtigt, Leistungen ausschließlich unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen, behördlichen oder sicherheitsrelevanten Vorgaben zu erbringen.

2.6. Das RKI ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung Dritter, Subunternehmer:innen, Bezirksstellen, Tochtergesellschaften oder sonstiger Organisationseinheiten des Österreichischen Roten Kreuz zu bedienen.

2.7. Während der Durchführung der Dienstleistungen ist eine verantwortliche Einsatzleitung des RKI erreichbar und berechtigt, sachlich erforderliche organisatorische oder einsatzbezogene Anpassungen der Dienstleistung vorzunehmen.

3. Leistungstarife und Verrechnung

3.1. Sämtliche Tarife verstehen sich in Euro.

3.2. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich sämtliche Tarife exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.3. Grundlage der Verrechnung sind die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Ambulanz- und Materialtariflisten des RKI, sofern nicht ausdrücklich ein abweichendes Individualangebot vereinbart wurde.

3.4. Verrechnet werden grundsätzlich die tatsächlich angefallenen Einsatz- und Leistungszeiten vor Ort, sofern keine Pauschalvereinbarung getroffen wurde.

3.5. Zusätzliche Einsatzzeiten werden nach begonnenen 15 (fünfzehn) Minuten verrechnet.

3.6. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beinhaltet die Verrechnung An- und Abfahrtszeiten bis zu einer Fahrzeit von jeweils 20 (zwanzig) Minuten ab dem Standort des RKI. Darüberhin ausgehende Fahrzeiten können gesondert verrechnet werden.

3.7. Die Mindestverrechnungsdauer beträgt 2 (zwei) Einsatzstunden je eingesetzter Einheit oder Leistungskomponente.

3.8. Der reguläre Tarif gemäß der jeweils gültigen Tarifliste gilt für Leistungen, die von Montag bis Freitag jeweils zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr erbracht werden, sofern es sich nicht um gesetzliche Feiertage handelt. Für Leistungen außerhalb dieser Zeiten gelten die jeweils erhöhten Tarife gemäß der aktuellen Tarifliste des RKI.

3.9. Die Tarife für Produkte, Materialien oder sonstige Ausstattungsgegenstände gelten für den ersten Buchungstag sowie für die jeweiligen Folgetage gemäß der jeweils gültigen Tarifliste des RKI. Bei längerfristigen Buchungen oder wiederkehrenden Einsätzen können individuell vereinbarte Sonderkonditionen oder Pauschalen angeboten werden.

3.10. Bei kurzfristigen Buchungen von Dienstleistungen ist das RKI berechtigt, folgende Zuschläge auf die jeweils geltenden Tarife zu verrechnen:

bei Buchungen weniger als 14 (vierzehn) Kalendertage vor Leistungsbeginn: 50 % Zuschlag;

bei Buchungen weniger als 48 (achtundvierzig) Stunden vor Leistungsbeginn: 75 % Zuschlag;

bei Buchungen weniger als 24 (vierundzwanzig) Stunden vor Leistungsbeginn: 100 % Zuschlag.

4. Stornierung, Änderung, Absagen

4.1. Verbraucher:innen sind berechtigt, vereinbarte Dienstleistungen bis spätestens 7 (sieben) Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn ohne Angabe von Gründen kostenfrei zu stornieren.

4.2. Erfolgt die Stornierung durch Verbraucher:innen innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen vor Leistungsbeginn ist das RKI berechtigt, 50 % der vereinbarten Auftragssumme zu verrechnen. Erscheint die Verbraucher:in nicht zur vereinbarten Leistung und wurde die Dienstleistung auch nicht storniert, ist das RKI berechtigt, 100 % der vereinbarten Auftragssumme zu verrechnen.

4.3. Bereits entrichtete Entgelte werden im Falle einer fristgerechten Stornierung unverzüglich rückerstattet.

4.4. Unternehmer:innen sind berechtigt, vereinbarte Dienstleistungen bis spätestens 14 (vierzehn) Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei zu stornieren.

4.5. Erfolgt die Stornierung durch Unternehmer:innen:

ab dem 13. Kalendertag vor Leistungsbeginn, ist das RKI berechtigt, 25 % der vereinbarten Auftragssumme zu verrechnen;

ab 72 (zweiundsiebzig) Stunden vor Leistungsbeginn, ist das RKI berechtigt, 50 % der vereinbarten Auftragssumme zu verrechnen;

ab 24 (vierundzwanzig) Stunden vor Leistungsbeginn oder bei Nichterscheinen, ist das RKI berechtigt, 100 % der vereinbarten Auftragssumme zu verrechnen.

4.6. Stornierungen haben schriftlich per Post oder E-Mail zu erfolgen. In Ausnahmefällen können Stornierungen auch telefonisch erfolgen, wobei die schriftliche Bestätigung diesfalls unverzüglich nachzureichen ist. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Stornierung ist das Einlangen der Erklärung beim RKI.

4.7. Das RKI ist berechtigt, Dienstleistungen bis spätestens 2 (zwei) Wochen vor dem jeweiligen Leistungstermin durch schriftliche Mitteilung an die Kund:innen ohne Angabe von Gründen abzusagen.

4.8. Verständigungen über Änderungen, Verschiebungen oder Absagen durch das RKI erfolgen auf geeignete Weise, insbesondere per E-Mail oder telefonisch.

4.9. Bereits entrichtete Entgelte werden im Falle einer vollständigen Absage durch das RKI rückerstattet oder nach Wahl der Kund:innen für eine Ersatzleistung gutgeschrieben.

5. Pflichten von Kund:innen

5.1. Kund:innen haben für den Leistungszeitraum eine verantwortliche und entscheidungsbefugte Ansprechperson namhaft zu machen, welche für das RKI jederzeit erreichbar ist.

5.2. Kund:innen haben sämtliche für die Durchführung der Dienstleistungen relevanten Informationen, insbesondere:

behördliche Auflagen;

veranstaltungsrechtliche Vorgaben;

Sicherheitskonzepte;

erwartete Besucher:innenanzahlen;

besondere Gefahrenquellen;

Änderungen des Veranstaltungsablaufes;

sowie sonstige sicherheits- oder einsatzrelevante Umstände rechtzeitig bekanntzugeben.

5.3. Zusätzliche Leistungen oder Mehrkosten, die aufgrund behördlicher Anordnungen, geänderter Einsatzlagen oder zusätzlicher Anforderungen während der Veranstaltung erforderlich werden, können gesondert verrechnet werden.

5.4. Kund:innen haben sicherzustellen, dass dem eingesetzten Personal des RKI ein ungehinderter und sicherer Zugang zu sämtlichen relevanten Einsatzbereichen ermöglicht wird.

5.5. Kosten für zusätzliche externe Einsatzorganisationen oder Rettungsmittel, insbesondere Regelrettungsdienst, Notarztthubschrauber, Bergrettung, Wasserrettung, etc., welche nicht durch das RKI verursacht wurden, sind von den Kund:innen selbst zu tragen.

6. Durchführung der Dienstleistungen

6.1. Das RKI ist berechtigt, Art, Umfang und Zusammensetzung der eingesetzten Ressourcen anzupassen, sofern dies aufgrund:

der tatsächlichen Einsatzlage;

behördlicher Vorgaben;

medizinischer Notwendigkeiten;

sicherheitsrelevanter Entwicklungen;

oder sonstiger sachlich gerechtfertigter Gründe erforderlich ist.

7. Haftung und Eigenverantwortung

7.1. Ergänzend zu den Haftungsregelungen der übergreifenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet das RKI nicht für Schäden, welche aus unrichtigen, unvollständigen oder verspätet bekanntgegebenen Informationen der Kund:innen resultieren.

7.2. Den Anweisungen des eingesetzten Personals des RKI sowie sämtlichen Sicherheits- und Organisationsvorgaben ist Folge zu leisten.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Ergänzend zu diesen besonderen Bedingungen gelten die „Übergreifenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Roten Kreuzes Innsbruck“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser besonderen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anmerkungen:

Die vorliegenden AGB wurden entsprechend der aktuell geltenden Gesetzeslage erstellt. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors, des Herausgebers ausgeschlossen ist. Eigenständige Änderungen sind möglich, erfolgen jedoch ausschließlich auf eigene Gefahr. Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.